



Gewässerrandstreifen im Landkreis Aichach-Friedberg

Informationsveranstaltung am 26.02.2025 - 10:00 Uhr

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um einen möglichst reibungslosen und geordneten Ablauf zu ermöglichen:

- Bitte lassen Sie Ihr **Mikrofon stumm geschaltet**
- Bitte lassen Sie für eine möglichst hohe Übertragungsqualität Ihre **Kamera ausgeschaltet**
- Stellen Sie Ihre **Fragen bitte im Chat** (rechts unten) – wir beantworten Sie dann gerne





Ablauf

- Gesetzliche Regelungen
- Funktionen von Gewässerrandstreifen
- Aufgabe der WWA & aktueller Stand
- Erstellung GRS-Kulisse
- Kartierung nach Checkliste
- GRS im Landkreis Aichach-Friedberg
- Zeit für Fragen



Gesetzliche Regelungen

- Bayerisches Naturschutzgesetz
(Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG)
- Bayerisches Wassergesetz
(Art. 21 Abs. 1 BayWG)
- Wasserhaushaltsgesetz
(§ 38a WHG)



Gesetzliche Regelungen

Bayerisches Naturschutzgesetz

(Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG)



- gilt seit 1. August 2019
(Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“)
- regelt **Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung** „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender und stehender Gewässer“ in einer Breite von mindestens **5 Metern** von der Uferlinie
 - Randstreifenpflicht gilt für natürliche Gewässer
 - künstliche Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung sowie Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind ausgenommen

Gesetzliche Regelungen

Bayerisches Naturschutzgesetz

(Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. BayNatSchG)

- Dauerkulturen zählen zur acker- und gartenbaulichen Nutzung (z.B. Hopfen, Spargel, Silphie, etc.)
- Grünlanddüngung ist entsprechend der fachgerechten Vorgaben weiterhin möglich
- Uferbegleitende Wege, Bänke, usw. sind auf dem GRS weiterhin erlaubt
- Regelungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt
- Private Gärten und Kleingärten zählen nicht zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung



Gesetzliche Regelungen

Bayerisches Wassergesetz (Art. 21 Abs. 1 BayWG)

- an den großen und mittelgroßen Gewässern (1. und 2. Ordnung) auf Grundstücken des Freistaates Bayern ist der GRS 10 Meter breit (Selbstverpflichtung)
- neben Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung (BayNatSchG) gilt hier außerdem das Verbot des **Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** (ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel)



Gesetzliche Regelungen

Wasserhaushaltsgesetz (§ 38a WHG)

- gilt seit 1. Juli 2020
- regelt die **Erhaltung bzw. Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke** innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits der Böschungsoberkante (**BÖK**) auf Flächen, die eine **Hangneigung** zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen
- betrifft alle Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung, d.h. natürliche und künstliche Gewässer
- **wasserwirtschaftliche Bedeutung** → ökologischer Wert, oberirdisches EZG, Nutzungen, Wirkung auf den Wasserhaushalt





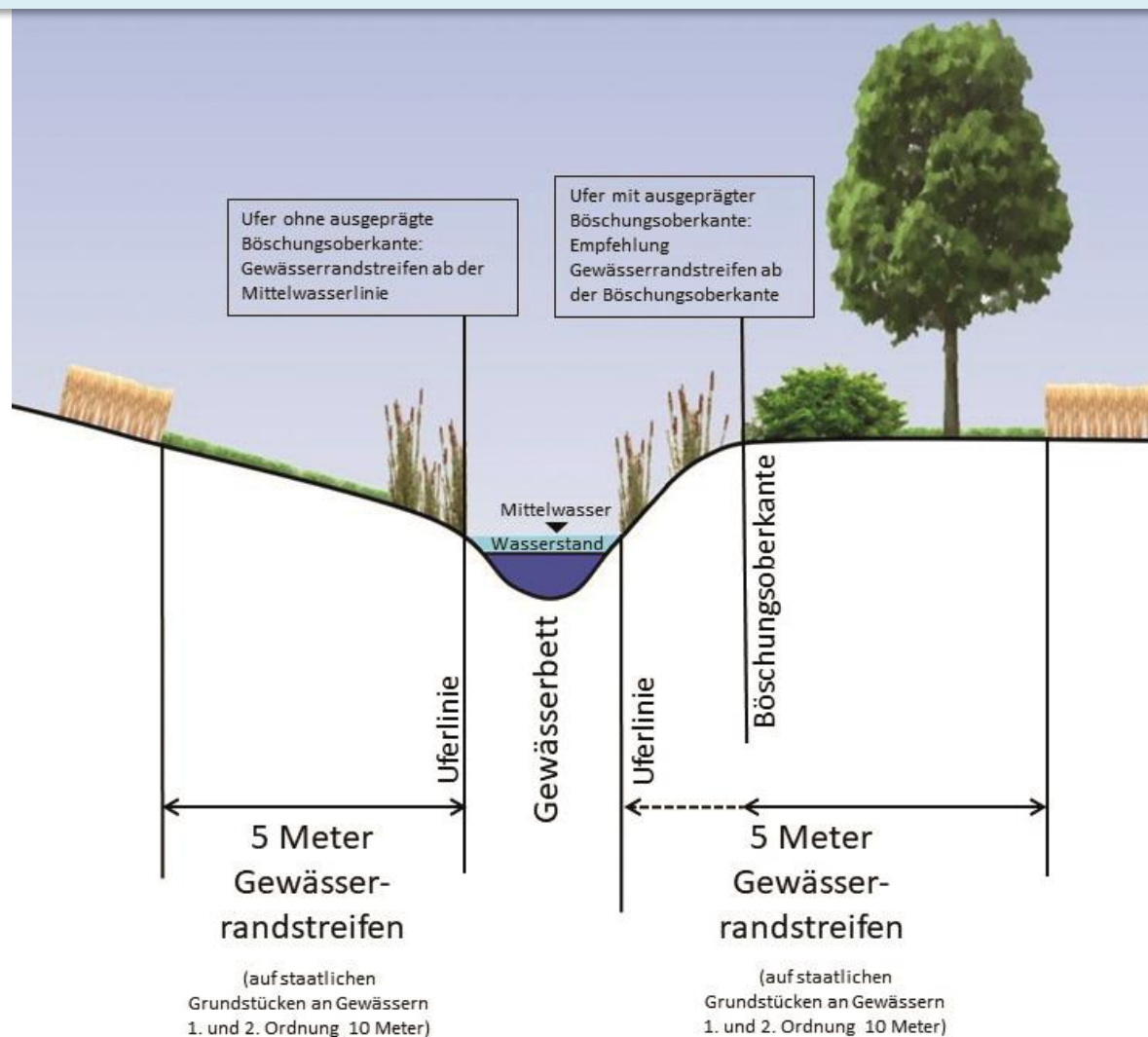
Gesetzliche Regelungen - Überblick

	Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bay-NatSchG	§ 38a WHG
Gewässer (Gültigkeitsbereich)	gilt an <u>natürlichen</u> Gewässern	gilt an allen Gewässern (<u>natürliche</u> sowie <u>künstliche</u>) mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung und entsprechender Hangneigung → durchschn. mind. 5 % (Ermittlung der Neigung aus Abstand von 20 Metern ab BÖK)
Nutzung	Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf staatlichen Flächen an Gewässern 1. und 2. Ordnung Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Art. 21 BayWG)	verpflichtende Regelung zum Erhalt bzw. Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke Hinweis: Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden
Breite und Bemessung	5 Meter ab Uferlinie (Mittelwasserstand) bei staatlichen Flächen an Gewässern 1. und 2. Ordnung 10 Meter ab Uferlinie, bei Gewässern mit ausgeprägter BÖK ab dieser (Art. 21 BayWG)	5 Meter ab BÖK (bei Gewässern ohne ausgeprägte BÖK ist die Uferlinie maßgeblich)



Definition der Uferlinie

BayNatSchG &
BayWG



Gesetzliche Regelungen – Finanzieller Ausgleich BayNatSchG

- angemessener Geldausgleich für Gewässer-randstreifen nach BayNatSchG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel (siehe Art. 21 Abs. 3 BayWG)
- jedoch beihilferechtlich relevant
- StMUV stellt Finanzmittel zur Verfügung, Abwicklung erfolgt über Landwirtschaftsverwaltung
- ersten 5 Jahren (2020-2024) 500 €/ha im Jahr, danach 200 €/ha im Jahr
Beantragung über Mehrfachantrag → AELF



Pressemitteilung (Stand: März 2021):

EU-Kommission genehmigt Ausgleichszahlungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen

<https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/detailansicht.htm?tid=1526243>



Funktionen von Gewässerrandstreifen (GRS)

- dienen dem Gewässerschutz
 - Puffer gegen Stoff- und Sedimenteintrag (PSM, Feinmaterial, Düngemittel)
 - Schutz vor Abschmummung des Bodens bei Hochwasser und Starkregen
 - Rückhalt von Nährstoffen und Feinmaterial bei Hochwasser
 - Beschattung Gewässer (Bäume, Sträucher, Hochstaudenfluren)
- stärken den Naturhaushalt
 - Vernetzung und Verbindung von Lebensräumen (Wasser, Aue, Wiese, Wald)
 - Stärkung und Schaffung artenreicher Rückzugsräume in und am Gewässer (Biodiversität)
 - Förderung kleinräumiger Uferentwicklung
- prägen das Landschaftsbild
 - Gewässerrandstreifen sind Teil des Landschaftsbildes und gliedern dieses
 - Lebens- und Rückzugsraum für viele Tiere im und am Gewässer





Aufgabe der WWA in Bayern

- Erstellung der Kulisse für GRS nach BayNatSchG an den Gewässern 3. Ordnung (= alle kleineren Gewässer, Bäche, Gräben)
- Kartierung im Gelände
 - treffen Unterscheidung zwischen natürlichen (gewässerrandstreifenpflichtigen) und künstlichen (nicht-randstreifenpflichtigen) Gewässern
 - **Wichtig:** An eindeutig erkennbaren natürlichen Gewässern sind bereits mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen am 1. August 2019 GRS einzuhalten. In unklaren Fällen, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern, gilt die GRS-Pflicht erst mit der Darstellung im UmweltAtlas Bayern





Aktueller Stand im Amtsgebiet

- UmweltAtlas Bayern (UAB) enthält bereits GRS-Kulisse für die Gewässer 1. und 2. Ordnung
- Gewässer 3. Ordnung ca. 7260 km im WWA DON
- landkreisweise Bearbeitung der Kulisse durch Kartierungen vor Ort
- Landkreise NU, GZ, DLG und DON bereits abgeschlossen und im UmweltAtlas veröffentlicht
- April 2024 – Januar 2025: Kartierung und Erstellung GRS-Kulisse im Landkreis Aichach-Friedberg (ca. 900 km)
- 26.02.2025: **Vorstellung der GRS-Kulisse für den Landkreis Aichach-Friedberg**



Erstellung GRS-Kulisse

- bayernweit einheitliches und standardisiertes Vorgehen

Kartierung vor Ort

Recherche im
Innendienst

Informationsaustausch
mit internen
Fachstellen des WWA
sowie mit anderen
WWA

Öffentlichkeitsarbeit

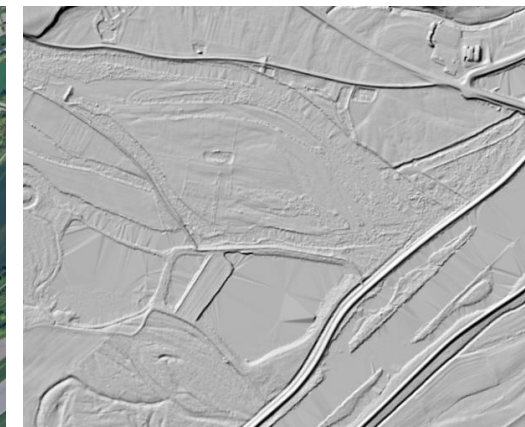
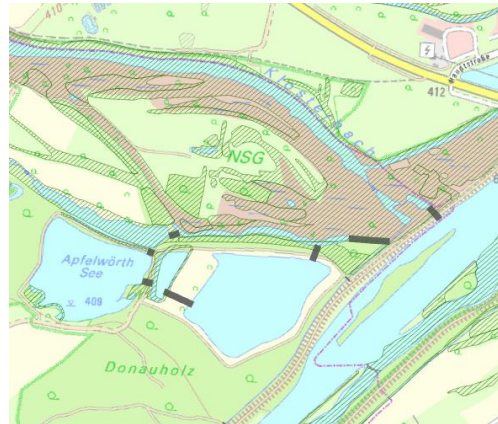
Erstellung GRS-Kulisse: Kartierung vor Ort

- Teams mit jeweils zwei Personen vor Ort
- alle Gewässer werden begutachtet
- Ausstattung:
 - Tablet als Informationsquelle
 - Kamera für Fotodokumentation
 - Papierkarten zur Dokumentation der Einstufung



Erstellung GRS-Kulisse: Innendienst-Recherche

- Historische Karten
 - bis ins 19. Jahrhundert
- Luftbild
- Höhendaten (DGM)
- Flurkarte
- Topographische Karten
- Biotopkartierung
- Quellen
- ...



Erstellung GRS-Kulisse: Öffentlichkeitsarbeit

- 2 x Infoveranstaltung
- Abschlussveranstaltung (online)
- Website WWA mit dem jeweiligen Stand in den Landkreisen und weiteren Informationen
- Pressemitteilungen
- Präsenz in der Fläche



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Gewässerrandstreifen in Bayern

Information zur Umsetzung
des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“



www.wasser.bayern.de

Landwirte müssen Abstand zu Gewässern einhalten

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth informiert darüber, was Nutzerinnen und Nutzer der anliegenden Flächen zum Thema Gewässerrandstreifen wissen müssen.



Dillingen Das erfolgreiche Volksbegehren „Rettet die Bienen“ hatte eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zur Folge. Seit August 2019 ist die acker- und gartenbauliche Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Gewässer verboten. Stattdessen muss nun beidseits dieser Gewässer jeweils ein mindestens fünf Meter breiter Randstreifen freigehalten werden. Ausgleichszahlungen hierfür können über den Mehrfachantrag beantragt werden.

Gewässerrandstreifen haben in mehrfacher Hinsicht einen hohen Stellenwert in unserer heutigen Kulturlandschaft: Sie vernetzen die Landschafts- und Lebensräume Wasser und Aue und leisten so einen wichtigen Beitrag für den ökologischen Zustand unserer Gewässer. Sie dienen als Puffer gegen

Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge sowie Bodenabträge aus den Äckern in die Gewässer. Davon profitieren auch die Landwirte und -wirtinnen.

Grundsätzlich ist ein Gewässerrandstreifen an natürlichen Gewässern einzuhalten, an denen eine Gewässersohle klar erkennbar ist, auch bei nur zeitweiser Wasserführung. Eine Gewässersohle zeichnet sich durch das Vorhandensein einer Sohlstruktur mit Kies, Schotter oder Erdschotter aus. An künstlichen Gewässern wie Kanälen und Entwässerungsgräben sind hingegen keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Das Gleiche gilt für Verrohrungen, Straßenseitengräben und an „grünen Gräben“ mit eindeutigem Grasbewuchs.

Nicht immer ist eindeutig er-



Bei Gewässerrandstreifen gibt es seit August 2019 neue Regelungen, die auch Landwirtinnen und -wirte im Landkreis Dillingen betreffen. Foto: Christian Rudnik

kennbar, an welchen Gewässern ein Randstreifen einzuhalten ist. Aktuell sind deshalb Mitarbeitende des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Landkreis Dillingen unterwegs, die alle Gewässer begehen und fachlich prüfen. Bis Ende des Jahres will das Wasserwirtschaftsamt die Erhebungen draußen im Gelände an allen klei-

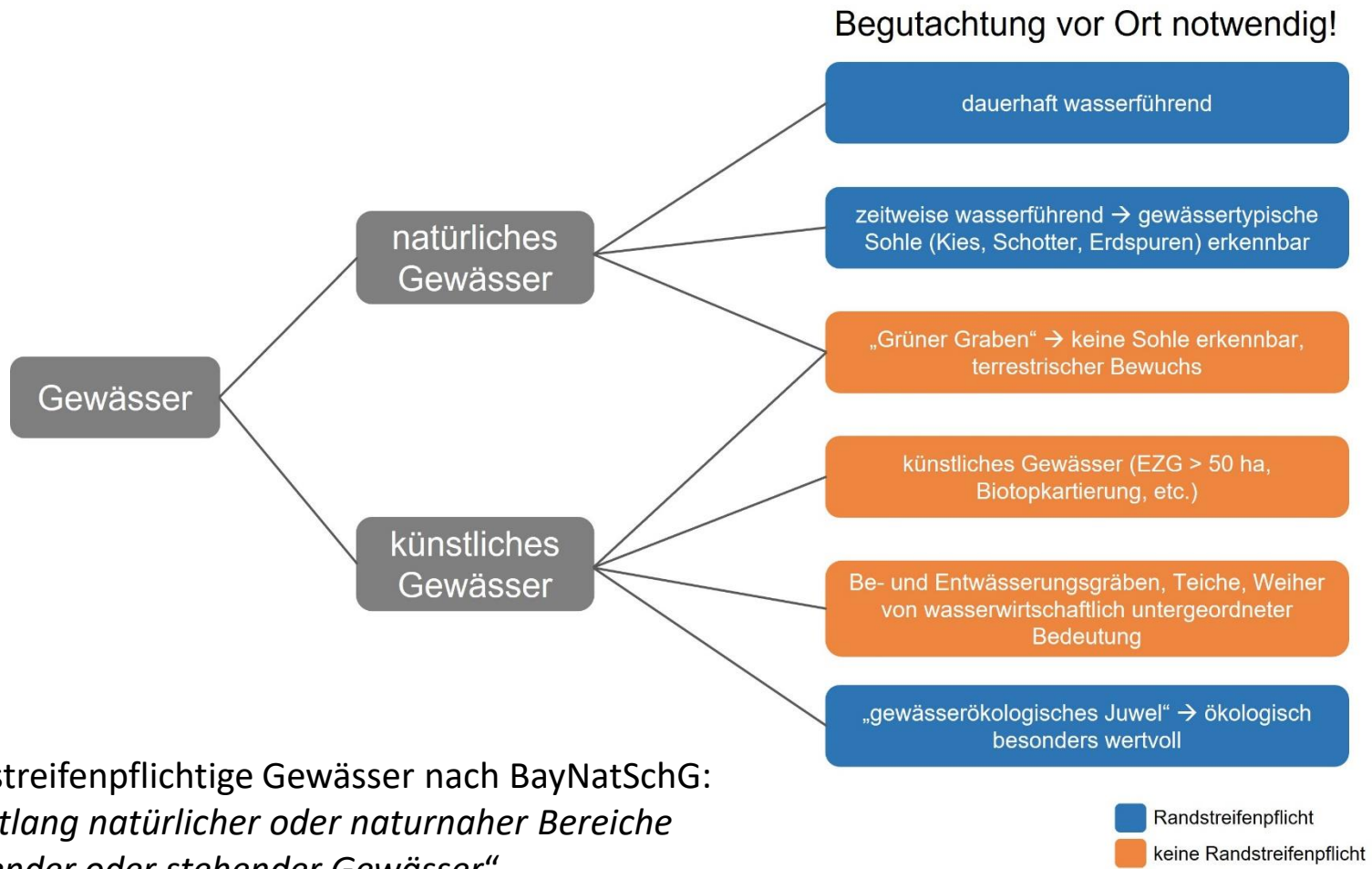
neren Gewässern abgeschlossen haben. Anhand bayernweit einheitlicher Kriterien wird dabei festgestellt, ob eine Gewässerrandstreifenpflicht besteht oder nicht. Für die Begehungen der Gewässer ist es für das Wasserwirtschaftsamt erforderlich, land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege und Grundstücke zu betreten und zu

befahren. Die entstehende Kulisse soll den Landwirtinnen und Landwirten im Landkreis zukünftig Sicherheit bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen geben, denn sie sind für die Einhaltung der Gewässerrandstreifen verantwortlich. Detaillierte Informationen finden Interessierte auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth unter www.wwa-donauwuerth.de.

Nach Abschluss der Begehung sind die Ergebnisse als Vorabinformation auf der Website des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth einsehbar. Betroffene Personen und Verbände haben dann die Möglichkeit, Hinweise und Einwendungen beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Eine Veröffentlichung im UmweltAtlas Bayern erfolgt im Juli 2023. (AZ)



Kartierung nach Checkliste



randstreifenpflichtige Gewässer nach BayNatSchG:
„...entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche
fließender oder stehender Gewässer“



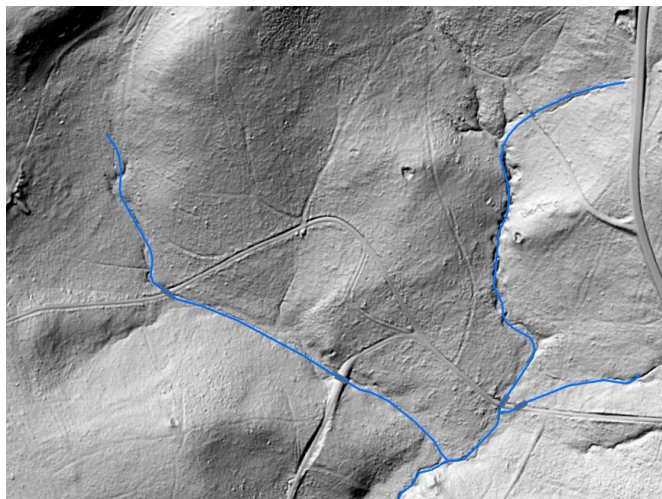
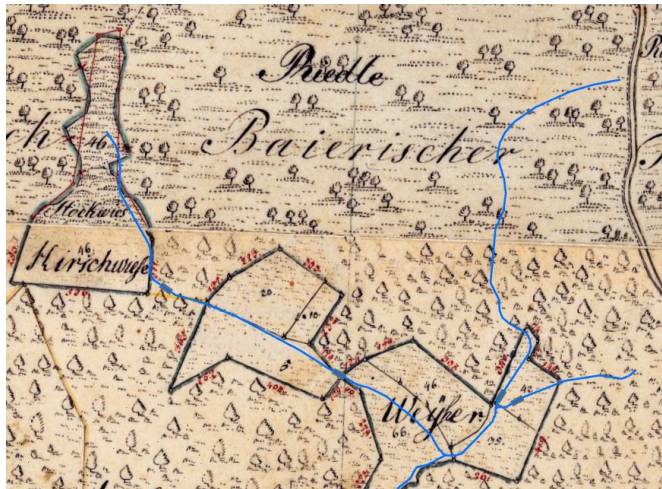
Natürliches Gewässer



- Gewässer auf historischer Karte eindeutig erkennbar
- Auch bei Veränderungen in Lauf und Erscheinungsbild (z.B. ausgebaut / begradigt)

Gewässerrandstreifen erforderlich

Natürliches Gewässer



- Signatur in historischer Karte nicht immer eindeutig
- Topographie beachten → Geländetiefpunkt

Gewässerrandstreifen erforderlich

Zeitweise wasserführendes natürliches Gewässer



- historische Karte zeigt Gewässerverlauf
- klar erkennbares Gewässerbett, teils trockengefallen
- Sohlsubstrat: Kies, Schotter oder Erdspuren

Gewässerrandstreifen erforderlich

Stark verändertes natürliches Gewässer



vor Ort schwer zu entscheiden, Charakteristik ähnelt künstlichem Gewässer

- begradigt und z.T. deutlich verlegt oder gar gänzlich umgeleitet
- wasserführend oder teilweise wasserführend

Gewässerrandstreifen erforderlich

„Gewässerökologisches Juwel“



BayNatSchG: „...entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer ...“



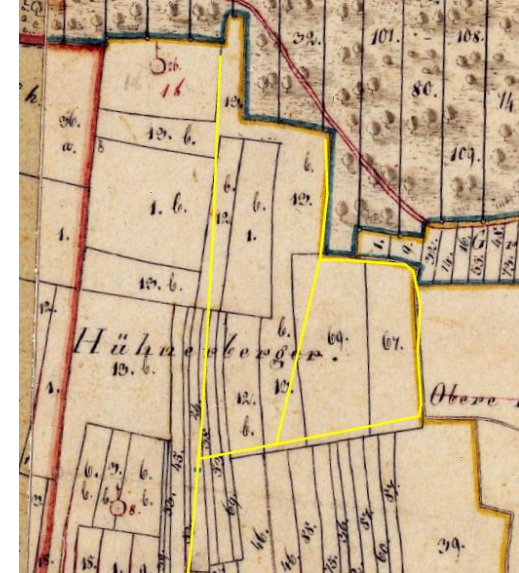
- künstlich angelegte Gewässer
- im Ist-Zustand so wertvoll, dass sich ein „guter ökologischer Zustand“ entwickeln kann
- Kriterien abgeleitet aus Bewertung nach WRRL (Wasserführung, Fischhabitat, Strukturreichtum, Beschattung)

Gewässerrandstreifen erforderlich

Künstliche Gewässer

- von Menschenhand geschaffen, in einem Bereich, in dem zuvor kein Gewässer/Graben vorhanden war und sich kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann.
- wasserwirtschaftliche Bedeutung
→ ggf. Randstreifen nach § 38a WHG

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Unterform der künstlichen Gewässer

- „Be- und Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“
- Abgrenzungskriterien nach Nr. 1.2.1 VVWAS
 - $EZG < 50 \text{ ha}$
 - keine Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser
 - keine Erosionsgefährdung und keine erhebliche Gefahr für An-/Unterlieger (z.B. bei Hochwasser)
 - kein gesetzlich geschütztes Biotop
 - kein ins PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer



Gewässerrandstreifen nicht erforderlich

„Grüner Graben“

- nur sehr selten wasserführend
- ohne gewässertypische Sohle / Bewuchs
- überwiegend klarer Grasbewuchs

Gewässerrandstreifen
nicht erforderlich



Straßenseitengraben

- künstlich, nimmt kein natürliches Gewässer auf
- paralleler Gewässerverlauf zur Straße, Bestandteil der Straße
- z.B. Gemeindeverbindungsstraße

Gewässerrandstreifen
nicht erforderlich



Beurteilung von Weihern und Teichen



Stillgewässer liegt im Hauptschluss eines natürlichen Fließgewässers und wird von diesem durchströmt

Gewässerrandstreifen erforderlich



Stillgewässer liegt im Nebenschluss eines natürlichen Fließgewässers und wird von diesem nicht durchströmt

Gewässerrandstreifen nicht erforderlich



Himmelsweiher (künstliche Lösch-, Brauchwasser-, Fischteiche, etc.)

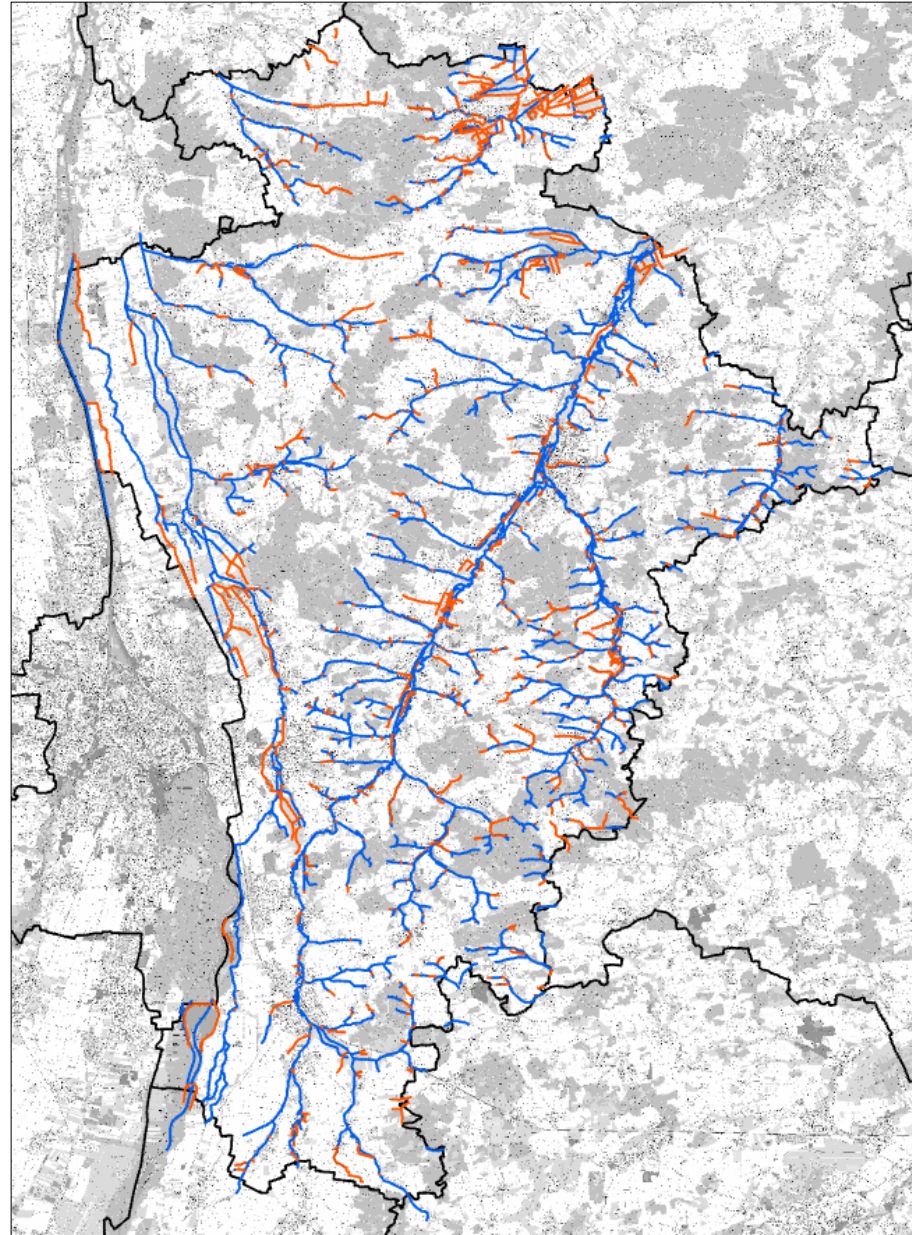
Gewässerrandstreifen nicht erforderlich

GRS im Landkreis Aichach-Friedberg

Gewässer 3. Ordnung:
ca. 900 km

randstreifenpflichtige Gewässer:
ca. 580 km = ca. 65 %

nicht randstreifenpflichtige
Gewässer:
ca. 320 km = ca. 35 %



GRS im Landkreis Aichach- Friedberg

Navigation auf Internetseite
WWA DON:
Themen → Flüsse und Seen
→ Gewässerrandstreifen

The screenshot shows the website of the Wasserwirtschaftsamt Donauwörth. The header includes the logo and name of the water management authority, social media icons, and a navigation bar with links for WIR, THEMEN, PROJEKTE, KARRIERE, and SERVICE. A search icon is also present. Below the header, there is a blue banner image. The main content area is divided into two columns. The left column contains a sidebar with a 'Themen' section and a 'Flüsse und Seen' section. The right column displays the 'GEWÄSSERRANDSTREIFEN' section, which includes text about the 'Rettet die Bienen' initiative and a table of districts. The table lists six districts: Landkreis Aichach-Friedberg, Landkreis Augsburg und Stadt Augsburg, Landkreis Donau-Ries, Landkreis Dillingen, Landkreis Günzburg, and Landkreis Neu-Ulm. Each district has a plus sign next to it, indicating further information is available. The 'Landkreis Aichach-Friedberg' row is highlighted with a red border.

Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth

WIR ▼ THEMEN ▼ PROJEKTE ▼ KARRIERE ▼ SERVICE ▼

Startseite

Themen x

- Hochwasser/Naturgefahren
 - Hochwassergefahren
 - Hochwasserschutzprojekte
 - Hochwasserereignisse
 - Oberflächenabfluss und Sturzflut
 - Hochwasser-Check
- Flüsse und Seen**
 - Maßnahmen
 - Wasserrahmenrichtlinie
 - Gewässerentwicklungskonzepte
 - Renaturierung kleine Gewässer
 - Gewässerrandstreifen
 - Gewässerportraits

GEWÄSSERRANDSTREIFEN

Durch das Volksbegehren "Rettet die Bienen" wurde in Bayern 2019 die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen eingeführt. Art 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes verbietet die acker- und gartenbauliche Nutzung von Uferbereichen natürlicher Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m, bei staatlichen Flächen von mindestens 10 m von der Uferlinie (Gewässerrandstreifen).

Die Wasserwirtschaftsämter führen bayernweit Kartierungen durch, um die Gewässer einzustufen. Dazu werden die Abschnitte nach einheitlichen Kriterien vor Ort begutachtet. Die Gewässerrandstreifenkulisse wird im UmweltAtlas Bayern jedem Interessierten und Betroffenen digital zur Verfügung gestellt. Dort können die Kulissen für die Gewässer 1., 2. und 3. Ordnung eingesehen werden.

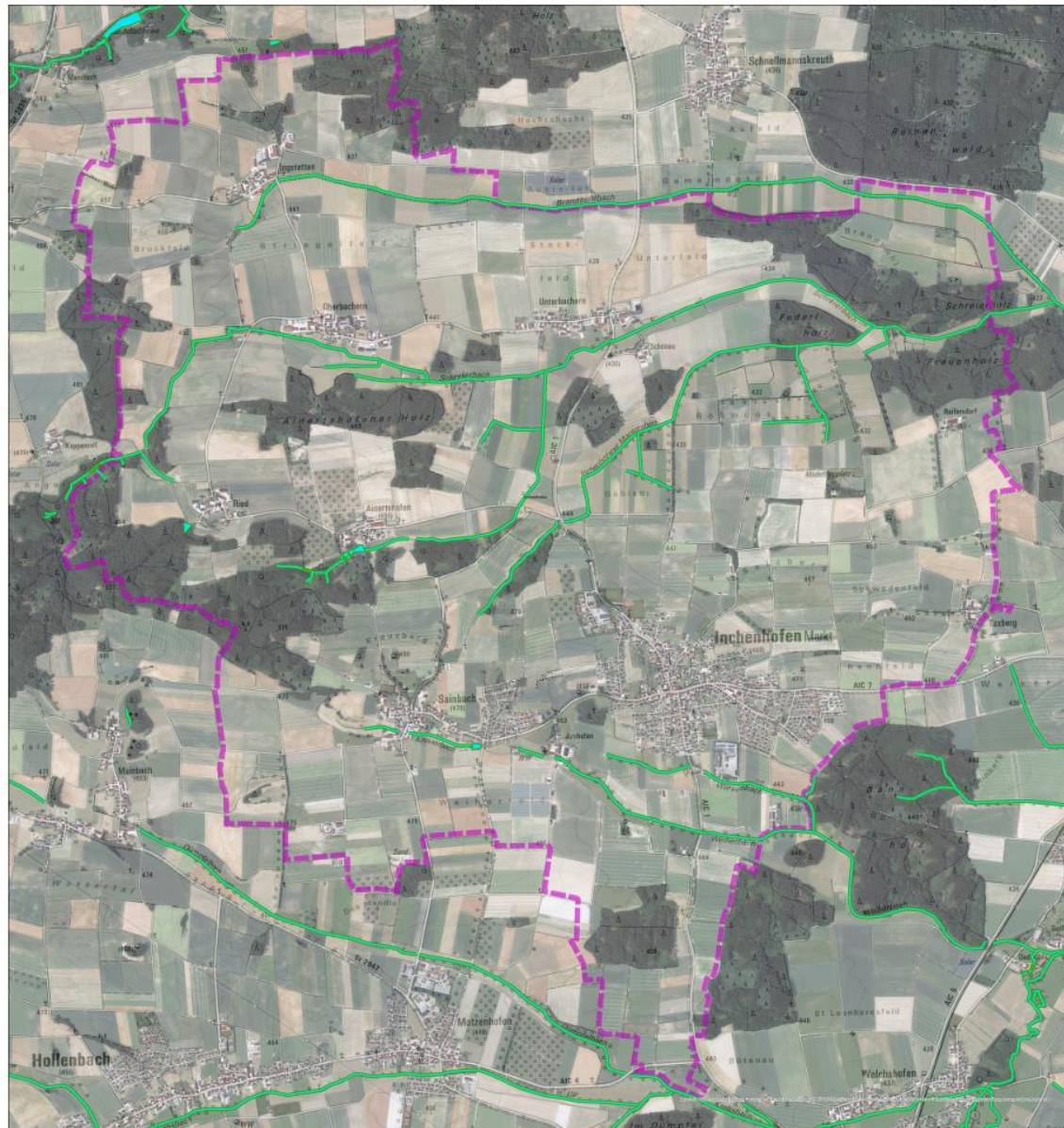
An eindeutig erkennbar natürlichen Gewässern sind bereits mit Inkrafttreten des neuen BayNatSchG Gewässerrandstreifen einzuhalten. Die Gewässerrandstreifenkulisse schafft auch in uneindeutigen Fällen flächendeckend Klarheit und Planungssicherheit für Flächenbewirtschafter. Hier gilt die Pflicht zur Einhaltung eines Randstreifens erst mit Veröffentlichung der Kulisse im UmweltAtlas.

Informationen zum Bearbeitungsstand der einzelnen Landkreise sind hier nachfolgend dargestellt.

Landkreis Aichach-Friedberg	+
Landkreis Augsburg und Stadt Augsburg	+
Landkreis Donau-Ries	+
Landkreis Dillingen	+
Landkreis Günzburg	+
Landkreis Neu-Ulm	+

https://www.wwa-don.bayern.de/themen/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/index.htm





Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG

Landkreis Aichach-Friedberg
Vorläufiger Entwurf für den
Markt Inchenhofen
(Stand 24.02.2025)

Legende

- Randstreifenpflichtige Gewässer
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Gemeindegrenze

Hinweis: Dies ist eine Positivkulis
Es werden nur Gewässerabschnitte
dargestellt, an denen eine gesetzliche
Verpflichtung zur Einhaltung von
Gewässerrandstreifen besteht.



Maßstab 1:10.000

0 0,25 0,5 0,75 1 km

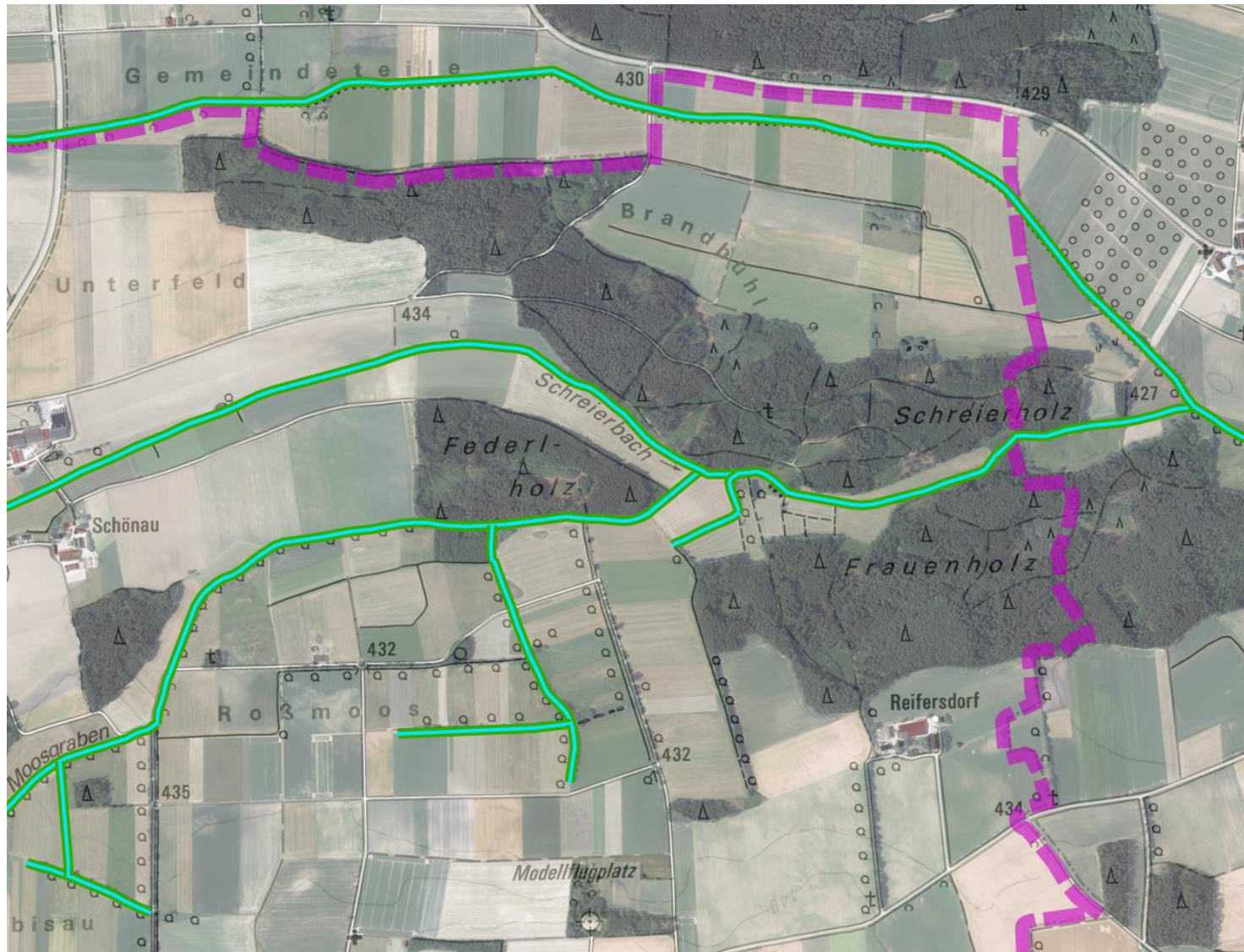
Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

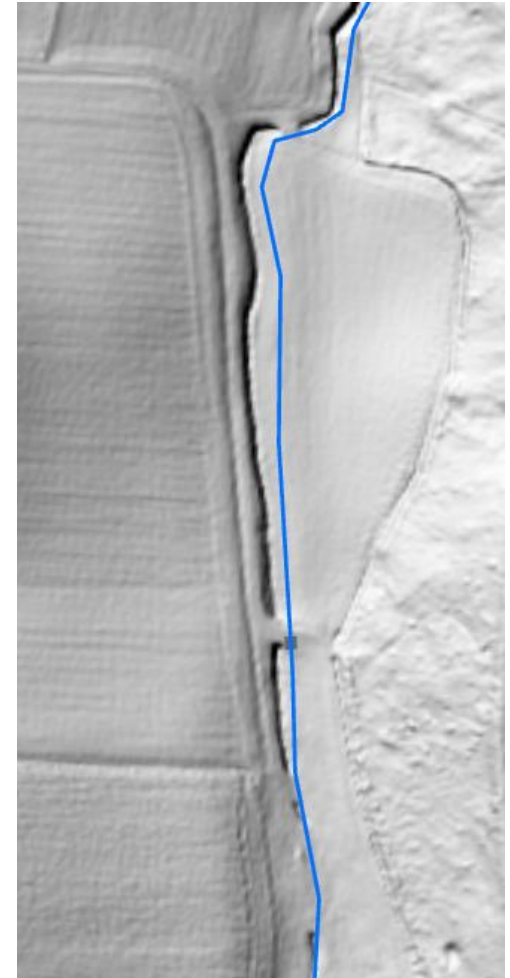


Detailansicht Vorabinfokarte



Hinweise zur Lagegenauigkeit

- Die amtlichen Gewässerkarten haben einen Maßstab 1 : 25.000.
 - i.d.R. Lagegenauigkeit von ca. 5 Metern.
Insbesondere entlang von Straßen und Wegen kann es durch die kartographische Verdrängung zu Abweichungen von bis zu 25 Metern kommen.
 - Eine Erhöhung der Lagegenauigkeit durch die Bayerische Landesvermessungsverwaltung ist derzeit in Arbeit.
- Es gelten die Verhältnisse vor Ort.





Weiterer Ablauf

Einwendungszeitraum für den Vorabentwurf beträgt sechs Wochen
(27.02.2025 bis 09.04.2025).

per E-Mail an

gewaesserrandstreifen@wwa-don.bayern.de

oder in postalischer Form

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

Bitte angeben:

- Name und Adresse
- Gemeinde, Gemarkung und Flurstück(e)
- um welches Gewässer es sich handelt
- **Begründung** → Für Gewässerabschnitte, die unbegründet eingewendet werden, erfolgt keine erneute Überprüfung!

Nach Ende Einwendezeitraum:

Finale Veröffentlichung im UmweltAtlas zum **01. Juli 2025**



The screenshot shows the 'Karteninhalte' (Map Content) panel in the Geoportal Bayern application. The panel is divided into two main sections: 'Grundkarten' (Base Maps) and 'Inhalte wählen' (Select Content). The 'Grundkarten' section shows 'Webkarte' as the selected base map. The 'Inhalte wählen' section lists various thematic layers, including 'Verwaltungsgrenzen & Blattschnitte', 'Geologie', 'Geologie Erleben', 'Rohstoffe und Geothermie', and 'Gewässerbewirtschaftung'. The 'Gewässerbewirtschaftung' layer is highlighted with a red box. A sub-menu for this layer is also visible, showing options like 'Bewirtschaftungsplanung - Planungsebenen', 'Bewirtschaftungsplanung - Fließgewässer', 'Bewirtschaftungsplanung - Seen', 'Bewirtschaftungsplanung - Grundwasser', 'Fließgewässer/Seen - Hydromorphologie', 'Gewässerschutz - Abwasser', and 'Gewässerschutz - Landwirtschaft'. The map view on the right shows a map of the region around Donauwörth, with the 'Gewässerbewirtschaftung' layer applied.



Karteninhalte

Inhalte wählen

Grundkarten

Webkarte

Themenkarten

☒ Gewässerschutz - Landwirtschaft

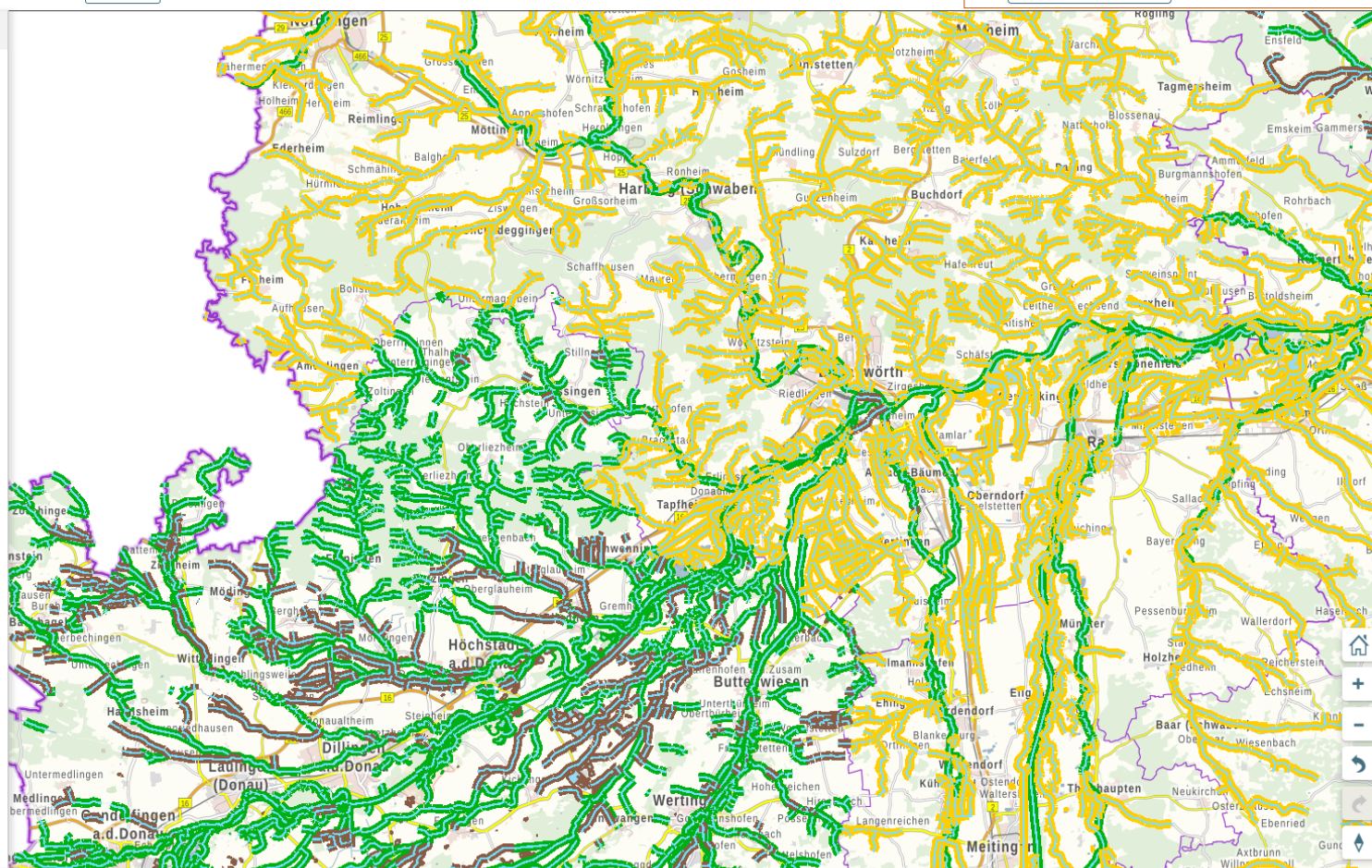
☐ Umsetzung AVDüV und AVV GeA - Grundwasser

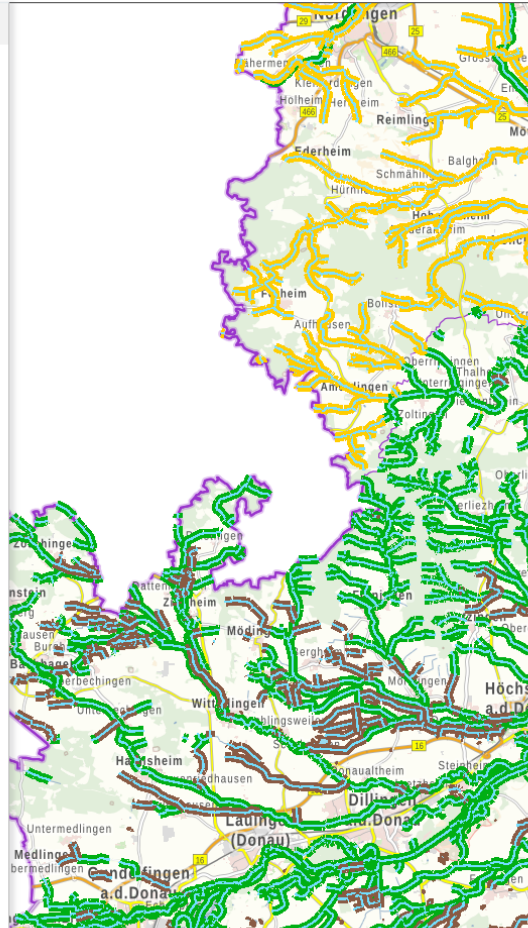
☐ Umsetzung AVDüV und AVV GeA - Oberflächengewässer

☒ Gewässerrandstreifen

☐ Umsetzung ergänzender Maßnahmen (WRRL)

☐ bodenständig-Projekte





Legende

Dynamische Legende an Gewässerschutz – Landwirtschaft

Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen – Fließgewässer

 erforderlich nach Art. 16 BayNatSchG,
ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach
Hangneigung

 ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach
Hangneigung

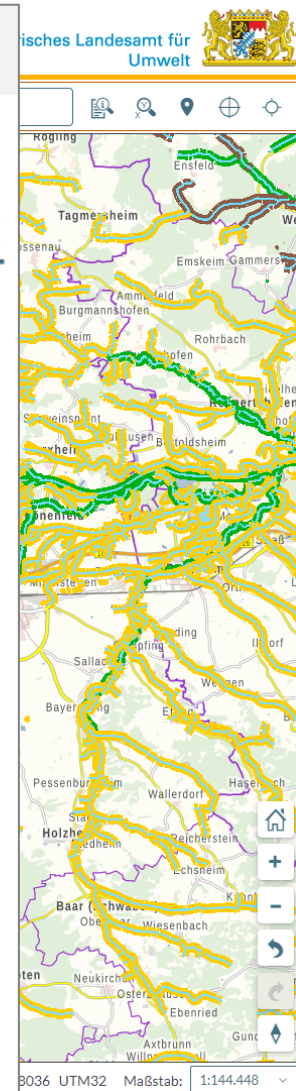
 in Überprüfung

Gewässerrandstreifen – Stehende Gewässer

 erforderlich nach Art. 16 BayNatSchG,
ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach
Hangneigung

 ggf. erforderlich nach §38a WHG je nach
Hangneigung

 in Überprüfung





Weitere Informationen

- Merkblatt Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen – StMELF (Stand März 2024)
[Merkblatt Ausgleichszahlungen Gewässerrandstreifen.pdf](#)
- UmweltAtlasGewässerrandstreifen
[UmweltAtlasBayern –Gewässerbewirtschaftung](#)
- Infobroschüre „Gewässerrandstreifen in Bayern“
[Infobroschüre „Gewässerrandstreifen in Bayern“](#)
- iBALIS Benutzerhilfe: Videoanleitungen
<https://stmelf.cms.bybn.de/cms13/sb/cms13/videos/index.php#>





Ansprechpersonen am WWA Donauwörth

Anfragen / Einwendungen an

gewaesserrandstreifen@wwa-don.bayern.de

Projektbearbeitung

Markus Spindler

Markus.Spindler@wwa-don.bayern.de

0906 / 7009-160

Jonas Hofmann

Jonas.Hofmann@wwa-don.bayern.de

0906 / 7009-122

Projektkoordination:

Reinhard Löffler

Reinhard.Loeffler@wwa-don.bayern.de

0906 / 7009-341





Vielen Dank

... Zeit für Fragen.

